

Zur Bedeutung des Bereichs (universitäre) Bildung für den Erhalt von Regional- oder Minderheitensprachen am Beispiel Niederdeutsch

Dr. Beate Sibylle Pfeil

Niederdeutsch macht Schule

Auftaktveranstaltung zum Start der Niederdeutschstudiengänge an der Universität Oldenburg

Oldenburg, 24. März 2023

Gliederung

1. Niederdeutsch und die Sprachencharta: eine allgemeine Einordnung
2. Niederdeutsch: Sprachgefährdung und Spracherhalt aus sprachwissenschaftlicher Sicht
3. Das spracherhaltende Potential der Sprachencharta, vor allem im Bildungsbereich einschließlich Hochschulen
4. Niederdeutsch im Bildungswesen gemäß Sprachencharta: Theorie
5. Niederdeutsch im Bildungswesen gemäß Sprachencharta: Praxis
(gemäß dem aktuellen Europarat-Evaluierungsbericht 2022)
6. Niederdeutsch im Bildungswesen Niedersachsens
7. Niederdeutsch im Bildungswesen Niedersachsens: Fazit, abschließende Anregungen und mögliche positive Auswirkungen der neuen Niederdeutsch-Studiengänge auf die Situation von Niederdeutsch

1. Niederdeutsch und die Sprachencharta: eine allgemeine Einordnung

1.1 Deutschland und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates

Unterzeichnung der Sprachencharta am 05.11.1992, Ratifizierung am 16.09.1998, Inkrafttreten in Deutschland am 01.01.1999

1.2 Die Ratifizierungserklärung Deutschlands

von 1998 (erweitert 2003, 2021) unterstellt die folgenden Sprachen dem Schutz der Charta:

- Dänisch, Obersorbisch, Niedersorbisch, Nordfriesisch, Saterfriesisch und Romanes als Minderheitensprachen
- Niederdeutsch als Regionalsprache

1.3 Sprachencharta-Definition von Regional- und Minderheitensprachen (Art. 1.a)

- Sprachen, die herkömmlicherweise in einem bestimmten Gebiet eines Staates von Angehörigen dieses Staates gebraucht werden, die eine Gruppe bilden, deren Zahl kleiner ist als die der übrigen Bevölkerung des Staates
- Nicht umfasst sind grundsätzlich die Amtssprache(n) dieses Staates (vgl. aber Art. 3), außerdem Dialekte der Amtssprache(n) und die Sprachen von Zuwanderern

1.4 Die Unterscheidung von Regional- und Minderheitensprachen ist rein faktischer Natur (Nr. 18 Erläuternder Bericht zur Sprachencharta)

- „Regionalsprachen“ werden in einem begrenzten Teil des staatlichen Territoriums, dort aber unter Umständen von der Bevölkerungsmehrheit gesprochen
- „Minderheitensprachen“: Sprecher siedeln entweder räumlich nicht konzentriert oder aber territorial konzentriert, ohne dabei territorial die Mehrheit zu bilden

1. Niederdeutsch und die Sprachencharta: eine allgemeine Einordnung

1.5 Im Fokus der Sprachencharta

- Schutz und Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen als **bedrohter Aspekt des kulturellen Erbes Europas** (vgl. Nr. 10 Erläuternder Bericht zur Sprachencharta)
- mittels staatlicher Maßnahmen finanzieller, rechtlicher und praktischer Art: aktiver Schutz (vgl. Art. 7.1.c), Ausgleich struktureller Benachteiligung, sog. positive Diskriminierung (vgl. Art. 7.2)
- unter Mitsprache bzw. in Kooperation mit den Sprechern dieser Sprachen (vgl. Art. 7.4)
- Daneben berührt die Sprachencharta da facto auch den Aspekt der Konfliktprävention, v.a. in Staaten mit hohem Anteil von Minderheitensprachen/nationalen Minderheiten.

1.6 Schutz und Förderung von Niederdeutsch durch die Sprachencharta

(vgl. Erster Staatsbericht Deutschlands an den Europarat 2000, Nr. 3.5)

- als angestammte (Volks-)Sprache des deutschen Nordens
- als Ausdruck norddeutscher Identität und
- als zu schützendes und zu bewahrendes Kulturgut

1.7 Das Niederdeutsch-Sprachgebiet

(vgl. Erster Staatsbericht Deutschlands 2000, Nr. 3.5)

- erfasst die Länder **Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein** vollständig
- Und die Länder **Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt** in Teilen

2. Niederdeutsch: Sprachgefährdung und Spracherhalt aus sprachwissenschaftlicher Sicht

2.1 Zur Vitalität des Niederdeutschen

2000 „Ungeachtet des bedeutenden privaten Engagements [...] und trotz erheblicher staatlicher Fördermaßnahmen nimmt die Zahl der Niederdeutschsprecher weiter ab, was vor allem daran liegt, dass diese Sprache aufgrund ihrer **geringen Wertschätzung** und ihres **fehlenden praktischen Nutzens** nicht mehr von der jeweils älteren Generation an die jüngere weitergegeben wird.“ (Erster Staatsbericht Deutschlands)

2023? Trotz vieler weiterer im Zuge der Geltung der Sprachencharta eingeführter staatlicher Maßnahmen ist das Grundproblem des **schleichenden Rückgangs der Sprecherzahlen** nicht behoben.

2.2 Faktoren der Sprachreproduktion (Sprachweitergabe) aus sprachwissenschaftlicher Sicht (EU-Studie Euromosaic 1996)

2.2.1 Primärträger der Sprachreproduktion

- Familie und Gemeinschaftsinstitutionen (z.B. Vereine)
- **Schule/Bildungswesen**: Die Position einer Regional- oder Minderheitensprache im jeweiligen Bildungssystem ist u.a. durch **ideologische** (staatsbürgerschaftliches Konzept, vgl. oben „Wertschätzung“) und **wirtschaftliche Faktoren** (vgl. oben „praktischer Nutzen“, z.B. auch im Arbeitsleben) beeinflusst

2.2.2 Sekundärträger der Sprachreproduktion

- Minderheitensprachliche Medien
- Legitimierungsbedingungen, d.h. sprachrelevante gesetzliche Regelungen und politische Maßnahmen (z.B. Sprachgebrauch vor Behörden, Gerichten und bei Ortsnamen)

➤ **Synergetisches Potential** der staatlicherseits auf der Primärebene, im Bereich Bildung, und auf der Sekundärebene ergriffenen Maßnahmen, Rückwirkung auf Prestige, Reproduktion und letztlich auf den **Spracherhalt**

➤ Dabei zentral bedeutsam: Die Position einer Regional- oder Minderheitensprache im jeweiligen **Bildungssystem**

3. Das spracherhaltende Potential der Sprachencharta, vor allem im Bildungsbereich einschließlich Hochschulen

3.1 Teil II (Artikel 7) der Sprachencharta: Ziele und Grundsätze

3.1.1 Geltungsbereich (Art. 2.1)

Umfassend, d.h. **zwingend für ALLE Regional- und Minderheitensprachen** gemäß Charta-Definition (Art. 1.a)

3.1.2 Inhalte

Erfassen einen **wesentlichen Teil der genannten spracherhaltenden Prinzipien und Maßnahmen**, u.a.

- Schutz und Förderung im Rahmen von Nichtdiskriminierung und positiver Diskriminierung (Art. 7.1.c, 7.2), Förderung von Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber Regional- oder Minderheitensprachen (Art. 7.3)
- Kooperation mit den Sprechern (Art. 7.4)
- Förderung von Kontakten innerhalb der Sprechergruppe(n), auch grenzüberschreitend („Gemeinschaftsinstitutionen“, Art. 7.1.e, 7.1.i)
- Rechtlicher Rahmen („Legitimierungsbedingungen“), z.B. rechtl. Anerkennung der Sprache als Ausdruck kulturellen Reichtums (Art. 7.1.a)
- Förderung des Sprachgebrauchs im öffentlichen Leben, z.B. in den Medien (Art. 7.1.d)

3.1.3 Zentral: Der Bereich Bildung

- Bereitstellung **geeigneter Mittel für das Lehren und Lernen** von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen (7.1.f)
- Förderung des **Studiums und der Forschung** in diesem Bereich an Universitäten und gleichwertigen Einrichtungen (Art. 7.1.h)
- Daneben auch: Bereitstellung von Einrichtungen der (Erwachsenen-)Bildung für Nichtsprecher (im Sprachgebiet, Art. 7.1.g)

3. Das spracherhaltende Potential der Sprachencharta, vor allem im Bildungsbereich einschließlich Hochschulen

3.2 Teil III (Artikel 8-14) der Sprachencharta: Fördermaßnahmen à la carte

3.2.1 Geltungsbereich (Art. 2.2)

Eingeschränkt, d.h. **nur für jeweils vom Vertragsstaat AUSGEWÄHLTE**

- Regional- oder Minderheitensprachen und
- Verpflichtungen bzw. Fördermaßnahmen für diese Sprachen, auszuwählen aus Teil III gemäß den Regeln des Art. 2.2, insgesamt mind. 35

3.2.2 Inhalte

Zur Auswahl stehen jeweils in Umfang und Verbindlichkeitsgrad abgestufte Verpflichtungen bzw. Fördermaßnahmen in den Bereichen

- Bildung (Art. 8)
- Justiz- und Verwaltungsbehörden einschl. öffentliche Dienstleistungsbetriebe (Art. 9 und 10)
- Medien (Art. 11)
- Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen (Art. 12)
- Wirtschaftliches und soziales Leben (Art. 13)
- Grenzüberschreitender Austausch (Art. 14)

3. Das spracherhaltende Potential der Sprachencharta, vor allem im Bildungsbereich einschließlich Hochschulen

3.2.3 Im Bereich Bildung wählbare Inhalte (Artikel 8.1, bezogen auf das jeweils traditionelle Sprachgebiet)

- Unterricht **in der** oder **der** Minderheitensprache in jeweils unterschiedlichem Ausmaß auf den Ebenen
 - Vorschule, Grundschule, Sekundarschule (Art. 8.1.a-c)
 - Universitäten und andere Hochschulen (Art. 8.1.e)
 - Berufliche Bildung, Erwachsenen- und Weiterbildung (Art. 8.1.d, 8.1.f)
- Aus- und Weiterbildung entsprechender Lehrkräfte (Art. 8.1.h)
- Daneben auch: Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden (Art. 8.1.g);
Einsetzung eines Aufsichtsorgans zwecks regelmäßiger, öffentlicher Überwachung und Evaluierung getroffener Maßnahmen (Art. 8.1.i)

Auf der universitären Ebene (Art. 7.1.h, 8.1.e und 8.1.h) werden die Grundvoraussetzungen für das Lehren und Lernen (Art. 7.1.f, 8.1.a-d, f-g) einer Regional- oder Minderheitensprache geschaffen

- ❖ Theoretisch-wissenschaftliche Erforschung der Sprache, u.a. zum Zweck ihrer Weiterentwicklung hinsichtlich Wortschatz, Grammatik und Syntax, ggf. auch erst ihrer Normativierung, d.h. ihres Ausbaus zur Standardsprache
- ❖ Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften (explizit: Art. 8.1.h)
- ❖ Erarbeitung von Lehr- und Lernmitteln

4. Niederdeutsch im Bildungswesen gemäß Sprachencharta: Theorie

4.1 Teil II der Sprachencharta

Umfasst das gesamte Niederdeutsch-Sprachgebiet, entsprechend der föderalen Struktur Deutschlands betrifft dies die **insgesamt acht Bundesländer**

- Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt sowie
- Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

4.2 Teil III der Sprachencharta

Wurde gemäß Ratifizierungserklärung Deutschlands von 1998 für Niederdeutsch in den folgenden **fünf Bundesländern** nach den Regeln des Art. 2.2 ratifiziert:

- Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

4.3 Teil III der Sprachencharta im Bildungsbereich

4.3.1 Für alle fünf Bundesländer übereinstimmende Ratifizierung für die Bereiche

- Vorschule: Die Begünstigung/Ermutigung zum Gebrauch von Niederdeutsch (in unterschiedl. Ausmaß, ggf. unter Bedingungen, Art. 8.1.a.iv)
- Hochschuleinrichtungen: Angebot von Möglichkeiten zum Studium von Niederdeutsch als Studienfach (Art. 8.1.e.ii)
- Unterricht von Geschichte und Kultur im Kontext Niederdeutsch (Art. 8.1.g)

4. Niederdeutsch im Bildungswesen gemäß Sprachencharta: Theorie

4.3.2 Zusätzliche Ratifizierungen für Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, (nicht für Niedersachsen)

- Grundschule: Niederdeutsch als in den Lehrplan integriertes Unterrichtsfach (Art. 8.1.b.iii)
- Sekundarschule: Niederdeutsch als in den Lehrplan integriertes Unterrichtsfach (Art. 8.1.c.iii)
- Aus- und Fortbildung von Lehrkräften für Niederdeutsch inkl. Geschichte und Kultur in diesem Kontext (Art. 8.1.h)

[Daneben wurden in den fünf Ländern *teils* ratifiziert: Art. 8.1.d berufliche Bildung, Art. 8.1.f: Erwachsenen- und Weiterbildung, Art. 8.1.i: Aufsichtsorgan, Art. 8.2 Bildungsmaßnahmen außerhalb des traditionellen Sprachgebiets]

Wiederholte Empfehlung des Sachverständigenausschusses für die Sprachencharta (nicht nur) hinsichtlich des für Niederdeutsch bestehenden Bedarfs im Bildungsbereich:

„[...] ein strukturiertes umfassendes Angebot“ bzw. eine „strukturierte Politik [...] auf allen Bildungsebenen“, d.h. durchgehend ab der Vorschule über die Grund- und Sekundarschule bis zur Universität einschließlich Aus- und Fortbildung von Lehrkräften

(vgl. z.B. 5. Evaluierungsbericht 2014, Nr. 53, 55, 58; betrifft auch nur durch Teil II geschützte Sprachen, Art. 7.1.f)

- ❖ Die Ratifizierung für Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein entspricht diesen **Idealvorgaben** für den Bildungsbereich
- ❖ Die Ratifizierung für Niedersachsen belässt eine **Lücke zwischen Vorschule und Universität**, auch die **Aus- und Fortbildung von Lehrkräften ist nicht umfasst**

5. Niederdeutsch im Bildungswesen gemäß Sprachencharta: Praxis (gemäß dem aktuellen Europarat-Evaluierungsbericht 2022)

5.1 Bereich Schule einschließlich Vorschule

5.1.1 Teil II: Bereitstellung geeigneter Mittel für das Lehren und Lernen von Niederdeutsch auf allen geeigneten Stufen (Art. 7.1.f)

- in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt: Verpflichtung jeweils nur **teilweise erfüllt**

5.1.2 Teil III: Niederdeutsch in der Vorschule, als Fach an der Grund- und Sekundarschule

- in Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein: Verpflichtungen entweder für alle drei Stufen (Bremen) oder im Bereich Grundschule (Mecklenburg-Vorpommern) **nicht erfüllt**, im übrigen für alle drei Stufen jeweils nur **teilweise erfüllt**
- in Niedersachsen: Verpflichtung im (einzig ratifizierten) Bereich Vorschule nur **teilweise erfüllt**

5.2 Bereich Hochschule/Universität

5.2.1 Teil II: Förderung des Studiums und der Forschung im Bereich Niederdeutsch (Art. 7.1.h)

- in sämtlichen acht Bundesländern des Niederdeutsch-Sprachgebiets: Verpflichtung jeweils **erfüllt**

5.2.2 Teil III: Möglichkeiten für das Studium von Niederdeutsch als Fach (Art. 8.1.e.ii)

- in sämtlichen Teil III-Bundesländern: Verpflichtung jeweils **erfüllt**

5. Niederdeutsch im Bildungswesen gemäß Sprachencharta: Praxis (gemäß dem aktuellen Europarat-Evaluierungsbericht 2022)

5.3 Bereich Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften (Teil III, Art. 8.1.h)

- in Bremen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern: Verpflichtung jeweils **teilweise erfüllt**
- in Niedersachsen: Verpflichtung **nicht ratifiziert**
- in Schleswig-Holstein: Verpflichtung **erfüllt**

Die Universität Kiel bietet im Rahmen des Lehramts-Studiums der Germanistik oder anderer Fächer Niederdeutsch als Ergänzungsfach an

Die Universität Flensburg bietet im Rahmen des Studiums Deutsch (BA und M.Ed.) Niederdeutsch lehramtsqualifizierend als Ergänzungsfach an, außerdem im Rahmen des Bachelor-Studiums der Bildungswissenschaften/Teilfach Deutsch die Möglichkeit, Niederdeutsch-Studienschwerpunkte zu wählen, die mit dem Erwerb eines Zertifikats verbunden sind

5.4 Fazit: Die tatsächliche Präsenz von Niederdeutsch im Bildungswesen

5.4.1 Zufriedenstellend: die Präsenz von Niederdeutsch

- an Universitäten, v.a. als (in der Regel in das Fach Deutsch bzw. Germanistik integriertes) Studienfach und in der Forschung

5.4.2 Deutlicher Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Niederdeutsch-Präsenz in den Bereichen

- Vorschule, Grund- und Sekundarschule

Grundprobleme: Fehlende curriculare Verbindlichkeit und Kontinuität des Niederdeutsch-Unterrichts auf den verschiedenen Schulstufen, ungenügende Wochenstundenzahl (in der Regel wären mindestens drei erforderlich)

- Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften (positive Ausnahme: Schleswig-Holstein)

5. Niederdeutsch im Bildungswesen gemäß Sprachencharta: Praxis (gemäß dem aktuellen Europarat-Evaluierungsbericht 2022)

5.5 Fazit aus Europarat-Perspektive: Empfehlungen in Bezug auf Niederdeutsch im Bildungsbereich

– Wiederholte Empfehlungen von Ministerkomitee und Sachverständigenausschuss zwischen 2000 und 2022 –

- ❖ **Stärkung des Bildungsangebots** für Niederdeutsch; Ziel u.a. die durchgängige Präsenz von Niederdeutsch von der Vorschule bis zur Universität, als integraler Teil des Lehrplans und in ausreichender Stundenzahl (in der Regel mind. drei Wochenstunden an Schulen) –
- ❖ Sicherstellung einer **ausreichenden Anzahl angemessen ausgebildeter Lehrkräfte** für den Niederdeutsch-Unterricht
- ❖ Laut Sachverständigenausschuss (2022, Nr. 17) ist der **Mangel an Lehrkräften** (längst) ein **zentrales Problem**, beeinträchtigt den Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen einschl. Niederdeutsch, es bedarf **sofortiger Maßnahmen**.

Hieraus ergibt sich in Bezug auf Niederdeutsch

- ein **weiterer Bedarf an universitären Ausbildungsmöglichkeiten** (anerkannte Studiengänge, studienbegleitende Zertifikatskurse) **für Lehrkräfte aller Schulstufen** einschließlich Vorschule
- die Notwendigkeit der **Schaffung gezielter wirtschaftlicher Anreize** (z.B. Stipendien) und entsprechender Karriereaussichten **für künftige Studierende** des Fachs Niederdeutsch und entsprechender Vorab-Information für potentielle Interessentinnen und Interessenten
- die Notwendigkeit **flexibler Lösungen zwecks zeitnahe Deckung des dringenden Lehrkräfte-Bedarfs**, vgl. die Vorschläge des *Bundesraats für Nedderdüütsch*: die Einrichtung berufsbegleitender Zertifikatskurse zum Spracherwerb und zur Didaktik des Niederdeutschen, dabei auch Anerkennung der Zertifikate bereits bestehender Online-Angebote (z.B. an der Universität Greifswald, am Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein IQSH, am Länderzentrum für Niederdeutsch LzN), Berücksichtigung/Einforderung solcher Abschlüsse bei der Einstellung von Lehrkräften; finanzielle Anerkennung für ehrenamtlich außerhalb der Schulzeit Unterrichtende

6. Niederdeutsch im Bildungswesen Niedersachsens

6.1 Rechtlicher Rahmen (u.a.)

6.1.1 Erlass: „Die Region und die Sprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch im Unterricht“ vom 1. Juni 2019:

- **Zwingend für Grund- und Sekundarschulen:** „*Sprachbegegnung*“ mit Niederdeutsch als Teil des Deutschunterrichts
- **Optional für Grund- und Sekundarschulen:** mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können dort nach der Immersionsmethode bestimmte **Fächer auf Niederdeutsch** unterrichtet werden, erhalten ggf. den Titel „Plattdeutsche Schule“

6.1.2 Beschluss des Niedersächsischen Landtags vom 21.09.2017:

- Plan der Einführung von Niederdeutsch als **Wahlpflichtfach (zweite Fremdsprache) an Sekundarschulen**

6.2 Praxis im Bereich Schule einschließlich Vorschule

- Kindergärten können Niederdeutsch als Umgangssprache anbieten, jedoch abhängig von der Eigeninitiative der jeweiligen Einrichtungen
- Insgesamt **40 „Plattdeutsche Schulen“ – Grund-, Sekundar- und Berufsschulen –**, die Fächer auf Niederdeutsch (immersiv) unterrichten

6.3 Praxis im Bereich Ausbildung von Lehrkräften

- Möglichkeit des Erwerbs einer **Zusatzqualifikation für Niederdeutsch an der Schule** – Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen – in drei Studienseminaren (Cuxhaven, Nordhorn, Aurich)
- Möglichkeit des **Erwerbs eines Zertifikats Niederdeutsch** im Rahmen eines Bachelor- oder Masterstudiums Germanistik an der Universität Oldenburg mit Schwerpunkt Niederdeutsch und Berufsziel Lehramt
- Neu ab WS 2023/2024 Bachelor-Studiengang Niederdeutsch (als eigenes Fach) an der Universität Oldenburg, daran anschließend ab WS 2026/2027 Masterstudiengänge Niederdeutsch für Lehramt an Haupt- und Realschulen sowie an Gymnasien

7. Niederdeutsch im Bildungswesen Niedersachsens: Fazit, abschließende Anregungen und mögliche positive Auswirkungen der neuen Niederdeutsch-Studiengänge auf die Situation von Niederdeutsch

7.1. Fazit: Die Situation von Niederdeutsch im Bildungswesen Niedersachsens in Theorie und Praxis

7.1.1 Niederdeutsch im niedersächsischen Bildungswesen - Theorie/Ratifikation

- **umfasst** die Bereiche Vorschule und Universität, daneben den Unterricht von niederdeutscher Geschichte und Kultur (Verpflichtung erfüllt), Niederdeutsch-Erwachsenen- und Weiterbildung (Verpflichtung erfüllt) sowie die Einsetzung eines Aufsichtsorgans für die getroffenen Bildungsmaßnahmen (Verpflichtung nicht erfüllt).
- **umfasst nicht** die Bereiche Grundschule (Art. 8.1.b), Sekundarschule (8.1.c) und Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften (8.1.h).

7.1.2 Niederdeutsch im niedersächsischen Bildungswesen – Praxis

- Bereich **Vorschule (ratifiziert, Art. 8.1.a.iv)**: Verpflichtung ist **teilweise erfüllt**
- Bereich **Grund- und Sekundarschulen (nicht ratifiziert)**: Land hat begonnen, Niederdeutsch versuchsweise (und optional) als Unterrichtssprache an Grund- und Sekundarschulen einzuführen, Land plant, Niederdeutsch als Wahlpflichtfach an Sekundarschulen einzuführen
- Bereich **Universität (ratifiziert, Art. 8.1.e.iii)**: Verpflichtung ist **erfüllt**
- Bereich **Ausbildung von Lehrkräften (nicht ratifiziert)**: Neben bereits etablierten Möglichkeiten des Erwerbs einer Zusatzqualifikation für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen oder eines Zertifikats Niederdeutsch im Rahmen eines Germanistikstudiums (Bachelor oder Master) steht die **Einführung eigener Niederdeutsch-Studiengänge (Bachelor und Master) für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen einschließlich Gymnasien bevor**

7. Niederdeutsch im Bildungswesen Niedersachsens: Fazit, abschließende Anregungen und mögliche positive Auswirkungen der neuen Niederdeutsch-Studiengänge auf die Situation von Niederdeutsch

7.2. Niederdeutsch im Bildungswesen Niedersachsens: Abschließende Anregungen

Angesichts der aktuellen Situation von Niederdeutsch im niedersächsischen Bildungswesen und vor dem Hintergrund der Europarat-Empfehlungen, ein **durchgehendes Sprachangebot (auch) von Niederdeutsch** von der Vorschule bis zur Universität zu schaffen, bieten sich weitere Maßnahmen zur Stärkung von Niederdeutsch im Bildungswesen Niedersachsens an:

Anregungen zur Stärkung der Vitalität von Niederdeutsch im Bildungswesen Niedersachsens

- ❖ die **nachträgliche Ratifikation für Niederdeutsch** in den Bereichen Grundschule (Art. 8.1.b), Sekundarschule (Art. 8.1.c) und Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften (Art. 8.1.h)
- ❖ die **Einführung bzw. weitere Stärkung der Präsenz von Niederdeutsch auf allen genannten Schulstufen**, also auch in der Vorschule und Grundschule
- ❖ Im Hinblick auf eine künftig verstärkte Verwendung von Niederdeutsch in der Vorschule/im Kindergarten die Einführung entsprechender **Aus- und Fortbildungsgängen im Fach Niederdeutsch für Erzieherinnen und Erzieher**

7. Niederdeutsch im Bildungswesen Niedersachsens: Fazit, abschließende Anregungen und mögliche positive Auswirkungen der neuen Niederdeutsch-Studiengänge auf die Situation von Niederdeutsch

7.3. Mögliche positive Auswirkungen der neuen Niederdeutsch-Studiengänge an der Universität Oldenburg auf die Situation von Niederdeutsch (nicht nur) im niedersächsischen Bildungswesen

Die an der an der Universität Oldenburg bevorstehende *Einführung eines Bachelor-Studiengangs Niederdeutsch* – und daran anschließend von *Masterstudiengängen Niederdeutsch* – für das Lehramt an Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien verbindet sich mit den folgenden Chancen

- Sie vermag mittelfristig den bestehenden ***dringenden Bedarf an universitären Ausbildungsmöglichkeiten für Lehrkräfte (auch) an Sekundarschulen*** zu bedienen.
- Das zugrundeliegende Konzept Niederdeutsch als eigenständiges Studienfach ermöglicht eine gegenüber den bisherigen Studienmöglichkeiten ***erweiterte und vertiefte fachliche (z.B. sprachliche, literarische und didaktische) Befassung mit der Sprache.***
- Sie bietet durch diese qualitativ verstärkte, im Sinne der Europarat-Empfehlungen „angemessene“ Ausbildung auch eine fundierte Grundlage für ein ***qualitativ hochwertiges Lehren und Lernen von Niederdeutsch*** an Schulen und erfüllt damit zugleich ganz konkret eine wesentliche Voraussetzung für die geplante Einführung von Niederdeutsch als Wahlpflichtfach an Sekundarschulen.

Somit geht von der Universität Oldenburg ein ***wichtiger Impuls zur Stärkung der Rolle von Niederdeutsch im Bildungssystem Niedersachsens aus.*** Im Kontext mit anderen, bereits ergriffenen oder noch zu ergreifenden sprachrelevanten Maßnahmen kann dieser den beschriebenen sprachfördernden Synergieeffekt verstärken, das Prestige von Niederdeutsch weiter heben und letztlich, ganz im Sinne einer ***verbesserten Umsetzung der Sprachencharta,*** letztlich zur ***Stärkung der Vitalität bzw. dem Erhalt von Niederdeutsch (nicht nur) im Land Niedersachsen*** wesentlich beitragen – und damit auch zur Wahrung eines bedeutenden Teils norddeutschen Kulturerbes.